VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [redacted]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hermann Gimpl,
Ludwigstr. 37, 90402 Nürnberg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen
Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle als Einzelrichterin

am 20. Juni 2011 **beschlossen:**

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.05.2011 wird angeordnet. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hermann Gimpl, Nürnberg, mit der Maßgabe bewilligt, dass nur Kosten, die bei Beauftragung eines in Thüringen ansässigen Rechtsanwaltes entstanden wären, erstattungsfähig sind.

G r ü n d e :

I.

Der am [redacted].1989 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er war am 15.12.2010 u. a. über Italien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte am 21.12.2010 Asyl beantragt. Am 10.03.2011 hatte das Bundesamt ein Übernahmeersuchen an Italien gestellt, dem Italien mit Antwortschreiben vom 12.04.2011 stattgegeben hatte. In den Behördenakten befindet sich ein Bescheid vom 10.05.2011, wonach der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde. Dieser wurde dem Antragsteller am 08.06.2011 übergeben, die Überstellung nach Italien war für den 09.06.2011 geplant. Nachdem der Antragsteller in der Nacht jedoch massive gesundheitliche Probleme bekam und in der Notaufnahme der Frauenwaldklinik [redacted] behandelt werden musste, wurde die geplante Abschiebung abgebrochen.

Der Antragsteller hatte sich bereits am 04.06.2011 mit einer Klage (Az: 8 K 20154/11 Me) und einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht Meiningen gewandt. Zuletzt beantragte er,

> die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen und den bereits der Ausländerbehörde überstellten Anordnungsbescheid umgehend zurückzunehmen.

Darüber hinaus beantragte er, ihm unter Beiordnung seines Rechtsanwaltes, Hermann Gimpl, Nürnberg, Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Eilrechtsschutz sei trotz § 34 a AsylVfG im vorliegenden Fall ausnahmsweise zulässig. Es spreche nämlich nach den vorliegenden Erkenntnissen Überwiegendes dafür, dass beim Antragsteller ein Sonderfall vorliege und er bei einer Überstellung nach Italien keinen Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards erlangen würde.

Daraus ergebe sich zugleich, dass in der Interessenabwägung dem Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Abschiebung der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der nach summarischer Prüfung rechtswidrigen Abschiebungsanordnung gebühre.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Voraussetzungen des Selbsteintritts seien nicht gegeben. Das Selbsteintrittsrecht sei in erster Linie an die Mitgliedsstaaten gerichtet und räume diesen ein Recht auf Prüfung jedes Asylantrages unabhängig von der objektiven Zuständigkeit im Sinne der Verordnung ein, Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung schütze daneben wohl nicht ein Interesse der Asylbewerber. Selbst wenn man jedoch dieser Ansicht sein sollte, bestehe dennoch kein Anspruch. Ein Selbsteintrittsrecht könne allenfalls dann in Frage kommen, wenn außergewöhnliche humanitäre Gründe, die an der Person des einzelnen Asylbewerbers anknüpften, vorlägen. Eine andere Verfahrensweise würde zu einer Umgehung der Vorgaben des Verordnungsgebers führen. Es müsste schon stets das Selbsteintrittsrecht bei Abschiebung in den Drittstaat ausgeübt werden, was jedoch der Dublin II-Verordnung widerspräche. Der Antragsteller hätte keine Verschlechterung der Situation im Verhältnis zum Zeitpunkt des Erlasses von Dublin II vorgetragen. Somit liege keine zum Nachteil veränderte Situation vor, auf Grund derer eine Abweichung vom Willen des Verordnungsgebers möglich wäre. Der Wille des Verordnungsgebers, die Last der Asylverfahren innerhalb der Staaten der EU zu verteilen, dürfe nicht durch Behörden und Gerichte im Wege des Selbsteintrittsrechts unterlaufen werden. Durch die Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts werde das Gefahrenniveau festgelegt, das es erlaube, von den normativen Konzepten der sicheren Drittstaaten bzw. der Dublin II-Verordnung abzuweichen. Italien erfülle gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellen die europäischen Mindeststandards (wird im Einzelnen aufgeführt). Eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten gehe hinsichtlich Italien davon aus, dass dort die Standards des europäischen Flüchtlingsrechts eingehalten würden und lehnten demzufolge entsprechende Eilanträge ab, so z. B.VG Ansbach, Beschluss vom 20.01.2011, Az.: AN 9 E 10.30523; VG Regensburg, Beschluss vom 14.01.2011, Az.: RO 7 S 11.300018 und VG Münster, Beschluss vom 11.01.2011, Az.: 10 12/11.A, deren Ausführungen vollumfänglich zu eigen gemacht würden. Soweit die Argumentation, die Lage sei für Flüchtlinge in Italien menschenunwürdig, auf den von Pro Asyl veröffentlichten Bericht von Bethge/Bender gestützt werde, könne dem nicht gefolgt werden.

II.

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, dass der Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig ist und die Abschiebung nach Italien angeordnet wird, ist nach § 75 AsylVfG sofort vollziehbar. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Dementsprechend ist gemäß § 123 Abs. 5 VwGO der Rechtsschutz über § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig.

Der Zulässigkeit eines solche Antrages steht auch nicht § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen, der vorläufigen Rechtsschutz bei Abschiebungen nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ausschließt.

Die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahin gehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Zudem besteht auch keine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e) Satz 4 der Dublin II-Verordnung ausdrücklich vor (vgl. zu alledem: BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 u. 2315/93 - NVwZ 1996, 700, Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - NVwZ 2009, 1281 und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2829/09 - NVwZ 2010, 318; zitiert nach juris).

Der Antrag ist auch begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist nur dann geboten, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung im Sofortverfahren festgestellt werden kann, dass der Antragsteller die ihm durch den Bescheid auferlegte Pflicht mit überwiegender Aussicht auf Erfolg bestreitet oder, wenn der Ausgang des Rechtsstreites offen ist, der Vollzug des Bescheides den Antragsteller härter treffen wird, als – umgekehrt- eine Aussetzung das öffentliche Interesse beeinträchtigen würde.

Die summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt hier, dass die Erfolgsaussichten der vom Antragsteller erhobenen Klage offen sind. Unter Berücksichtigung seines Vorbringens und der bisherigen Rechtsprechung der Kammer zur Überstellung von Asylbewerbern nach Italien auf Grund der Dublin II-Verordnung ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft - hier Italien - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung entgegenstehen und der Antragsteller einen Anspruch auf den Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 der Dublin-II-VO hat. Die Prüfung der rechtlich komplexen Fragen ist im Verfahren eines vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich.

Ob die von dem Antragsteller vorgetragenen Gründe es rechtfertigen, von einem im sogenannten "normativen Vergewisserungskonzept" nicht aufgegangenen Sonderfall betroffen zu sein, lässt sich unter Berücksichtigung der von den Beteiligten zitierten Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Italien und der Auskünfte zur Lage von Asylbewerbern in diesem Land nicht ohne weiteres feststellen.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat hierzu in einem Beschluss vom 24.02.2011 (2 E 20040/11 Me) im Wesentlichen ausgeführt, dass es nach der (im Einzelnen zitierten) Auskunftslage - insbesondere aufgrund des Berichts der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, "Rückschaffung in den sicheren Drittstaat Italien", November 2009; Bethke/Bender, Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, vom 29.10.2010 - durchaus ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür gibt, dass insbesondere die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen nicht den europaweit vereinbarten Mindeststandards entsprechen. Dies betreffe vor allem die Unterbringung, den sozialen Schutz und die medizinische Versorgung der Schutzsuchenden. Medienberichten zufolge sei durch die Flüchtlingsströme eine Verschärfung dieser Probleme zu erwarten. Auf der anderen Seite ergebe sich derzeit aber noch kein den Verhältnissen in Griechenland entsprechendes

Bild. So gebe es keine deutlichen Äußerungen und Empfehlungen des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Asylsuchende nicht an Italien zu überstellen. Dem hat sich auch die 5. Kammer des Gerichts in einem Beschluss angeschlossen (Beschluss vom 25.02.2011, 5 E 20005/11 Me) sowie mehrfach auch die 8. Kammer (z. B. Beschluss vom 14.04.2011, 8 E 20081/11 Me).

Der Einschätzung in den genannten Beschlüssen des Gerichts ist weiter zu folgen, so dass derzeit der Ausgang eines Klageverfahrens offen ist. Die Situation hat sich allerdings angesichts des Flüchtlingsstroms aus Nordafrika seit dem im Übrigen wohl noch verschlimmert. Angesichts der völlig überlasteten Aufnahmekapazitäten in Italien bestünde die Gefahr, dass der Antragsteller obdachlos bliebe und ihn eine Entscheidung des Gerichts nicht mehr erreichen könnte. Unklar ist auch, inwieweit er seitens des italienischen Staates direkten Abschiebemaßnahmen in sein Heimatland ausgesetzt wäre (Beschluss vom 25.02.2011, 5 E 20005/11 Me).

Die Abwägung der Interessen fällt somit zugunsten des Antragstellers aus. Sein Interesse, sich bis zur Entscheidung in der Hauptsache in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, den Ausgang dieses Verfahrens von Italien aus zu verfolgen. Obsiegt er nämlich in der Hauptsache, könnten Rechtsbeeinträchtigungen nicht verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die der Antragsgegnerin dadurch entstehen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird, wiegen demgegenüber weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von effektivem einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik (vgl. hierzu ausführlich: VG Minden B. v. 28.09.2010, 3 L 491/10.A; juris).

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde bereits die Abschiebungsanordnung übersandt hat, diese den Vollzug der Entscheidung bereits in Gang gesetzt hat, jedoch daran gescheitert ist, dass der Antragsteller nicht reisefähig ist, war der Antragsgegnerin zur Sicherung effektiven Rechtsschutz für den Antragsteller entsprechend § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO aufzugeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung nach Italien nicht erfolgen darf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Dem Antragsteller ist nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 119 Abs.1, 121 ZPO Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu bewilligen. Der Antragsteller ist bedürftig und die für die Prozesskostenhilfebewilligung erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers sind gegeben, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Antragsgemäß war dem Antragsteller nach § 121 Abs. 2 ZPO Rechtsanwalt Gimpl beizuordnen, da eine solche Beiordnung wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles erforderlich ist.

Bezüglich der Beiordnung des Prozessbevollmächtigten war die Prozesskostenhilfe entsprechend § 173 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 3 ZPO zu begrenzen, da jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten im Rahmen des Verständigen nach Möglichkeit niedrig zu halten (ständige Rechtssprechung des Thür. OVG u. a. B. v. 01.09.1998 Az: 3 ZKO 116/98, vgl. auch Kopp, VwGO § 162 Rdnr. 1c, § 166 Rdnr. 13).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Fräßle